

Vorstand
C 30-2/R 3
2. Oktober 2013

Geschäftsbedingungen

Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 15. November und 1. Dezember 2013

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2006/2013 vom 30. September 2013 (BAnz AT 02.10.2013 B6), werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 15. November und 1. Dezember 2013 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank
Dr. h. c. Böhmler Salzburg

Anlage

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 14. Oktober 2013		Mitteilung 2006/2013	

**Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
der Deutschen Bundesbank (AGB)
ab 15. November und 1. Dezember 2013**

Änderungen ab 15. November 2013

Abschnitt IV Kontoführung für sonstige Kontoinhaber und Verfügungen über Girokonten

1) In Unterabschnitt A Nummer 3 Absatz 1 erhält der erste Anstrich folgende neue Fassung:

„- bei Taggleichen Euro-Überweisungen, SEPA-Überweisungen, AZV-Überweisungen und IMPay-Überweisungen der TARGET2-Geschäftstag. Wird der Auftrag beleghaft erteilt, ist hinsichtlich Einreichung und Widerruf des Auftrags der nationale Geschäftstag maßgeblich.“

2) In Unterabschnitt B wird Nummer 1 Absatz 2 Buchstabe a um folgenden neuen Anstrich erweitert:

„- zur Ausführung in EU-/EWR-Staaten und in Drittstaaten als IMPay-Überweisung (Unterabschnitt C Nummer 4)“

3) In Unterabschnitt B Nummer 1 erhält Absatz 4 folgende neue Fassung:

„(4) Unbeschadet der Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten für Taggleiche Euro-Überweisungen und AZV-Überweisungen ergänzend die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung von Taggleichen Euro-Überweisungen und AZV-Überweisungen im Hausbankverfahren-Individual (HBV-Individual) (Verfahrensregeln HBV-Individual)“, für SEPA-Überweisungen ergänzend die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl zur Abwicklung von SEPA-Überweisungen per Datenfernübertragung (DFÜ) (Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ)“, für IMPay-Überweisungen ergänzend die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung grenzüberschreitender Euro-Massenzahlungen über HBV-IMPAY (Verfahrensregeln HBV-IMPAY)“ sowie für Prior3-Zahlungen ergänzend die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung von Dateien im DTA-Format per Datenfernübertragung (DFÜ) im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) (Verfahrensregeln EMZ)“, soweit diese Kontoinhaber im Sinne dieses Abschnitts betreffen.“

4) Unterabschnitt B Nummer 2 Absatz 1 wird um den folgenden Buchstaben e erweitert:

„e) bei IMPay-Überweisungen

- Name des Zahlungsempfängers

- IBAN des Zahlungsempfängers und BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers. Sofern IBAN und BIC nicht angegeben sind, müssen die Kontonummer oder die vollständige Adresse des Zahlungsempfängers bzw. der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers angegeben sein.
- Name und Kontonummer bzw. IBAN des Kontoinhabers
- Betrag in Euro
- Datum.“

5) Unterabschnitt C wird um folgende neue Nummer 4 erweitert:

„4. IMPay-Überweisungen

(1) Die Bank nimmt von öffentlichen Verwaltungen auf Euro lautende Überweisungsaufträge in die EU-/EWR-Staaten und in Drittstaaten, denen ein öffentlicher Auftrag zugrunde liegt², zur Ausführung innerhalb eines Geschäftstages (EU-/EWR-Staaten) bzw. zur baldmöglichsten Ausführung (Drittstaaten) entgegen (IMPay-Überweisungen).

(2) Bei IMPay-Überweisungen ist die Entgeltregelung „Entgeltteilung“ vorzugeben, sofern der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in einem EU-/EWR-Staat belegen ist. Ansonsten lehnt die Bank den Überweisungsauftrag ab.

(3) Im Rahmen der Ausführung von IMPay-Überweisungen gibt die Bank die IBAN, den Namen und die Anschrift des Kontoinhabers weiter.

(4) Die Bank nimmt Aufträge zur Rückforderung von bereits ausgeführten IMPay-Überweisungen entgegen. Für jede IMPay-Überweisung kann der Kontoinhaber maximal drei Aufträge zur Rückforderung erteilen. Die Bank wird den Betrag der ausgeführten IMPay-Überweisung für den Kontoinhaber vom jeweiligen Korrespondenten zurückfordern; sie übernimmt keine darüber hinausgehenden Pflichten.“

Abschnitt XI Innertagesrefinanzierung im Wege der Selbstbesicherung

6) Die Nummer 8 wird wie folgt neu gefasst:

„8. Automatische Rückführung

(1) Wurde die SB-Refinanzierung nicht innerhalb desselben Geschäftstages bis zur vorgesehenen Uhrzeit zurückgeführt, gilt dies als Antrag des Geschäftspartners auf Überführung der SB-Sicherheiten in das Dispositionsdepot des Geschäftspartners.

² Hierzu zählen insbesondere Zahlungen aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, Versorgungsbezüge, Versorgungs-, Zusatz- und Unfallrenten, Wiedergutmachungsgelder, Unterstützungen, Steuerrückerstattungen und Kindergeldzahlungen.

(2) Hierzu überträgt die Bank die SB-Sicherheiten in das Dispositionsdepot des SB-Geschäftspartners (unter entsprechender Anhebung der Kreditlinie). Den für die Rückführung der SB-Refinanzierung erforderlichen Geldbetrag belastet die Bank dem PM-Konto des SB-Geschäftspartners. Abschnitt I Nr. 23 AGB der Bank bleibt unberührt.

(3) Die Bank erhebt besondere Bearbeitungsentgelte für die automatische Rückführung.“

Änderungen ab 1. Dezember 2013

Abschnitt XII Barer Zahlungsverkehr / Ein- und Auszahlungsverkehr

1) Nummer 3 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Bank nimmt von Bargeldgeschäftspartnern Einzahlungen zur Gutschrift oder Überweisung auf ein Konto im SEPA-Raum entgegen.“

2) Nummer 4 erhält eine neue Überschrift und der Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„4. Form der Auftragserteilung

(1) Bargeldgeschäftspartner müssen Aufträge zur Einzahlung mittels des Verfahrens Cash Electronic Data Interchange (CashEDI) einreichen. Hierfür gelten die „Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für das Verfahren Cash Electronic Data Interchange (CashEDI-Bedingungen)“. Kann der Bargeldgeschäftspartner das CashEDI-Verfahren aufgrund einer Störung, bei der der Teilnehmer keinen Lieferschein erstellen kann, nicht nutzen, hat er die für diesen Fall vorgesehenen Vordrucke der Bank zu verwenden.“

3) Es wird folgende Nummer 6 neu angefügt:

„6. Einzug von Entgelten und Differenzen im baren Zahlungsverkehr

(1) Die Bank wird die im Bereich des baren Zahlungsverkehrs angefallenen Entgelte und Differenzen von Bargeldgeschäftspartnern, die ihr bereits ein entsprechendes Mandat erteilt haben, auf Basis eines SEPA-Firmenlastschrift-Mandats einziehen.

(2) Von Bargeldgeschäftspartnern, die der Bank bis dahin noch kein entsprechendes Mandat erteilt haben, wird sie Entgelte und Differenzen bis zum 31. Januar 2014 auf Basis der erteilten Einzugsermächtigung einziehen.“